

Positionspapier Haftpflichtversicherung für Hebammen



Noch immer ist die Problematik der Haftpflichtversicherung für freiberufliche Hebammen ungelöst. Trotz Abschlusses einer Haftpflichtversicherung ist die Hebamme vor einer persönlichen Zahlungsverpflichtung nicht sicher geschützt. Ebenso steigen die Haftpflichtprämien weiterhin unverändert an. Der Deutsche Hebammenverband e. V. schlägt daher vor, im Rahmen der laufenden Reformen im Gesundheitswesen eine langfristig tragende Lösung zu schaffen und einen **staatlichen Härtefallfonds für Überlimitschäden** einzurichten, sowie die kontinuierliche Prämiensteigerung durch geeignete Maßnahmen einzudämmen.

Hintergrund:

Hebammen sind berufsrechtlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre berufliche Tätigkeit verpflichtet. Da es sich um eine vergleichsweise kleine Berufsgruppe handelt und der Hebammenberuf mit einer hohen Verantwortung für das werdende Leben verbunden ist, bietet nur eine kleine Zahl von Versicherern die notwendige Haftpflicht an. Über den Gruppenhaftpflichtvertrag des DHV sind ca. 15.000 Hebammen versichert, davon nur 3.130 freiberufliche Hebammen mit Geburtshilfe.

Die Versicherungsbeiträge sind hoch und fortlaufend steigend. Es gibt zwar relativ wenig Schadenfälle. Wenn jedoch ein Schadenfall eintritt, können die Haftungssummen sehr hoch ausfallen. Ebenso ist die Haftpflichtversicherung mit einem Steuersatz in der Höhe von 19 % belegt, wohingegen andere Versicherungszweige vollständig von der Versicherungssteuer befreit sind. Diese Faktoren treiben die Beitragssumme unverhältnismäßig stark in die Höhe. Zudem bleibt das Problem ungelöst, wie sinnvoll mit Überlimitschäden umgegangen werden kann.

Grundsätzlich stellt der Versicherer die Hebamme von gegen sie gerichteten Haftpflichtansprüchen frei. Die Höchstgrenze der Leistungspflicht des Versicherers liegt jedoch stets bei der vereinbarten Versicherungssumme (Deckungssumme). Alle darüber hinausgehenden Ansprüche – also die sogenannten **Überlimitschäden** – muss die Hebamme als Versicherungsnehmer*in selbst und in der Regel persönlich und unbeschränkt begleichen. Diese persönliche Zahlungsverpflichtung nach Ausschöpfung der Versicherungssumme führt dann schnell zur Insolvenz der Hebamme.

Geburtsschäden zählen zu den teuersten Schäden im Heilwesensegment. Auch wenn die Häufigkeit der Fälle nicht steigt, steigt der *Schadenaufwand* für Geburtsschäden überproportional stark an. Es gibt Schäden aus der Geburtshilfe, die bereits jetzt einen Schadenaufwand von 10 Mio. Euro überschreiten. Deshalb hat der DHV in der Vergangenheit immer höhere Versicherungssummen mit den Versicherern ausgehandelt, was jede Hebamme mit steigenden Prämien finanziert. Trotz der Erhöhung der Deckungssummen muss zukünftig auch weiterhin mit Überlimitschäden gerechnet werden.

Für die Hebammen und ihre Familien bedeutet dies eine existenzielle Bedrohung. Durch die extrem hohe psychische Belastung im Schadenfall, verbunden mit der privaten Haftung, verlassen die meisten Hebammen als Folge tatsächlich den Beruf (second victim).

Zudem geben viele Hebammen an, dass die private Haftung eine Hauptursache ist, warum sie keine außerklinische Geburtshilfe anbieten. Auch im Belegsystem arbeitende Hebammen sind davon betroffen, obwohl die Geburt innerhalb einer Klinik stattfindet. Selbst regulär in Kliniken angestellte Hebammen können mit ihrem privaten Vermögen haften, wenn die Klinik selbst keinen ausreichenden Versicherungsschutz für sie vorhält.

Um Hebammen besser vor der Gefahr von Überlimitschäden und einer Haftung mit dem Privatvermögen zu schützen, war die deutliche Anhebung der Versicherungssumme durch die Versicherer notwendig. Dies hat jedoch direkte Auswirkungen auf die Haftpflichtbeiträge aller Hebammen. Seit 2015 können Hebammen, die freiberuflich in der Geburtshilfe tätig sind, einen Ausgleich für die gestiegenen Berufshaftpflichtversicherungsbeiträge erhalten, ohne die eine wirtschaftlich tragbare Tätigkeit nicht möglich wäre. Damit wird versucht, die jährlich steigende Beitragslast behelfsmäßig auszugleichen. Auch wenn es mittelfristig sinnvoll wäre, die Versicherungsbeiträge durch geeignete Maßnahmen soweit abzusenken, dass sie für Hebammen ohne Sicherstellungszuschlag wirtschaftlich tragbar sind, wird dies kurzfristig nicht möglich sein. Dafür wäre eine tiefgreifende Reform der Haftungsfragen notwendig, als hier vorgeschlagen.

Um die Grundprobleme der Deckung von Überlimitschäden sowie der stetig steigenden Beiträge kurzfristig zu lösen, braucht es eine strukturelle, staatliche Absicherung, wie es auch in anderen EU-Staaten umgesetzt wird.

Der DHV fordert daher folgende drei Maßnahmen:

1. **Einrichtung eines staatlichen Härtefallfonds für Überlimitschäden.** Dieser übernimmt nur die Zahlungen, die eine Hebamme aufgrund der Überschreitung der Versicherungssumme in einem Schadenfall selber zu entrichten hätte. Für die staatliche Gemeinschaft wäre dies keine große Summe, das Privatvermögen der Hebamme kann aber weder die Schadenssumme abdecken noch die Sozialversicherungssysteme entlasten. Bei dieser Lösung müssen insbesondere auch Überlimitschäden Berücksichtigung finden, deren Entstehung in der Vergangenheit lag und die dadurch noch eine geringere Deckungssumme hatten.
2. **Beibehaltung der Berufshaftpflichtversicherung bei gesetzlicher Festschreibung der Haftpflichtsumme auf bis zu 12,5 Mio. Euro.** Überführung von Überlimitschäden über 12,5 Mio. Euro aus der Berufshaftpflicht und der privaten Haftung in eine staatliche Haftung. Das bedeutet: Die Hebammen leisten weiter ihren eigenen Beitrag zur Absicherung der Berufsausübung durch die Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 12,5 Mio. Euro. Für die persönlichen Zahlungen, die eine Hebamme bei einem Überlimitschaden selber zu entrichten hat, erfolgt eine staatliche Absicherung.
3. **Dauerhafte Absenkung der Versicherungsbeiträge über die Befreiung von der Versicherungssteuer, analog zu Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen.** Es ist nicht einsichtig, warum die Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen mit dem vollen Steuersatz belegt ist, da sie der Absicherung des geschädigten Kindes dient. Der Steuersatz treibt die Beitragssumme weiter in die Höhe.

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebamenschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.